

GESETZ
über die obligatorische Gebäudeversicherung
(Gebäudeversicherungsgesetz)

(vom 7. März 1993)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz will sicherstellen, dass die im Kanton Uri gelegenen Gebäude wertrichtig gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sind.

2 Wo dieses Gesetz für Personen die männliche Form wählt, gilt es auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Definitionen

1 Gebäude ist jedes nicht bewegliche Bauwerk, samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

2 Feuerschäden sind Schäden, die entstehen durch Brand, Rauch, Blitzschlag und Explosion.

3 Elementarschäden sind Schäden, die entstehen durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

4 Als Neuwert der Gebäude gilt der ortsübliche Bauwert.

5 Als Zeitwert der Gebäude gilt der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter oder Abnutzung.

2. Abschnitt: **Versicherungspflicht**

Artikel 3 Grundsatz

Die Eigentümer sind verpflichtet, Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu versichern.

¹⁾ RB 1.1101

Artikel 4 Ausnahmen

1 Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

- a) Gebäude des Bundes und seiner Anstalten;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) Gebäude, deren Neuwert unter 30 000 Franken liegt;
- d) Alpgebäude, Ställe und dazugehörige Hütten, die ausserhalb einer Ortschaft stehen und für die landesübliche Bewirtschaftung nicht mehr erforderlich sind;
- e) Objekte, die zum Abbruch bestimmt sind.

2 Der Regierungsrat kann den Grenzbetrag gemäss Absatz 1 Buchstabe c aufgrund der Teuerung alle fünf Jahre neu festsetzen und weitere Gebäudearten von der Versicherungspflicht ausnehmen, sofern sich dies als angezeigt erweist.

3. Abschnitt: **Versicherungsbeginn und Versicherungswert**

Artikel 5 Beginn der Versicherungspflicht

Neubauten sowie wertvermehrende Um- und Erneuerungsbauten sind mit dem Beginn der Bauarbeiten zu versichern.

Artikel 6 Neuwert, Zeitwert

1 Die Gebäude sind zum Neuwert zu versichern.

2 Beträgt der Zeitwert beim Versicherungsabschluss weniger als 50 Prozent des Neuwertes, kann die Versicherung zum Zeitwert abgeschlossen werden.

Artikel 7 Automatische Summenanpassung

Die Versicherung zum Neuwert ist so abzuschliessen, dass die Versicherungssumme automatisch der Entwicklung des Zürcher Gesamt-Baukostenindex angepasst wird.

4. Abschnitt **Durchführung der Versicherung**

Artikel 8 Vereinbarung mit privaten Versicherern

1 Der Regierungsrat schliesst mit den Versicherern, die im Schweizerischen Sachversicherungsverband zusammengeschlossen und im Kanton Uri tätig sind, eine Vereinbarung ab. Weitere im Kanton Uri tätige Versicherer können sich dieser Vereinbarung anschliessen.

2 In der Vereinbarung ist zu regeln, dass die Versicherer:

- a) alle bei ihnen beantragten Gebäudeversicherungen einzeln oder gemeinsam aufgrund der vom Bundesamt für Privatversicherungswesen geneh-

migten allgemeinen Versicherungsbedingungen und Prämientarife sowie nach den Bedingungen dieses Gesetzes abschliessen;

- b) gemeinsam eine mit Schätzern besetzte Fachstelle einsetzen, der sie alle bei ihnen versicherten oder zur Versicherung beantragten Gebäude zur Ermittlung des Versicherungswertes im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes melden;
- c) Fälle, in denen der Gebäudeeigentümer den von der Fachstelle ermittelten Versicherungswert nicht akzeptiert, der kantonalen Gebäudeversicherungskommission melden;
- d) der kantonalen Gebäudeversicherungskommission jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes erstatten;
- e) Risiken, die von keinem Versicherer einzeln übernommen werden, gemeinsam tragen und
- f) die Folgekosten gemäss Buchstabe b übernehmen.

³ Mit der Vereinbarung garantiert der Kanton den beteiligten Versicherern die Prämienleistung der Versicherungsnehmer. Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer für die Prämienleistung fruchtlos gepfändet, so bezahlt der Kanton dem Versicherer die ausstehende Prämie, wenn dieser mit einer schriftlichen Abtretungserklärung den Kanton ermächtigt, die Prämienleistung vom Versicherten für sich einzufordern.

Artikel 9 Auskunftspflicht

Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, der Fachstelle Auskunft zu erteilen. Sie haben den Schätzern zur Ermittlung des Versicherungswertes Zutritt ins Gebäude zu gewähren.

Artikel 10 Ersatzlösung

Kommt die Vereinbarung im Sinne des Artikels 8 nicht zustande oder wird sie aufgehoben, trifft der Landrat auf dem Verordnungsweg eine Ersatzlösung.

5. Abschnitt: Vollzug

Artikel 11 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

² Überdies hat er:

- a) die kantonale Gebäudeversicherungskommission zu wählen und
- b) die Vereinbarung mit den privaten Versicherern abzuschliessen.

³ Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement erlassen.

Artikel 12 Kantonale Gebäudeversicherungskommission

¹ Die kantonale Gebäudeversicherungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern.

² Sie

- a) übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus;
- b) kann Stichprobenkontrollen durchführen;
- c) nimmt von den Versicherern die Meldungen und Berichte nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c und d entgegen und
- d) erhebt bei Widerhandlung gegen den Artikel 14 gegen den Gebäudeeigentümer Strafanzeige.

³ Der Vorsteher der zuständigen Direktion¹⁾ führt den Vorsitz der Kommission. Das zuständige Amt²⁾ führt das Sekretariat.

⁴ Auf das Verfahren vor der kantonalen Gebäudeversicherungskommission sind, ausser bei Strafanzeigen nach Absatz 2 Buchstabe d, die Bestimmungen der Organisationsverordnung³⁾ anwendbar. Verfügungen der kantonalen Gebäudeversicherungskommission sind beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde anfechtbar.

Artikel 13 Kantonale Liegenschaftsschätzungskommission

Die kantonale Liegenschaftsschätzungskommission hat bei jedem Schätzungsfall das Bestehen der Gebäudeversicherung abzuklären. Sie meldet der Gebäudeversicherungskommission alle Gebäudeeigentümer, die bei der Liegenschaftsschätzung keine Gebäudeversicherung nachweisen können.

6. Abschnitt **Strafbestimmung**

Artikel 14

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer

- a) die Versicherungspflicht verletzt (Artikel 3 und 4);
- b) die Regelung über den Beginn der Versicherungspflicht missachtet (Artikel 5);
- c) die Versicherung nicht zum vorgeschriebenen Wert abschliesst (Artikel 6) sowie
- d) die Versicherung zum Neuwert nicht mit einer automatischen Summenanpassung abschliesst (Artikel 7).

² Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege⁴⁾.

¹⁾ Finanzdirektion, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Amt für Finanzverwaltung, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement

³⁾ RB 2.3321

⁴⁾ RB 2.3221; 3.9222

7. Abschnitt: **Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

Artikel 15 Übergangsbestimmung

- ¹ Bestehende Versicherungsverträge bzw. Versicherungssummen sind innerhalb einer Frist, die der Regierungsrat festlegt, den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.
- ² Die Versicherer haben der Fachstelle innerhalb von drei Monaten die bestehenden Versicherungsverträge bzw. Versicherungssummen zu melden.
- ³ Die Gebäudeeigentümer haben der Fachstelle innerhalb von drei Monaten nicht versicherte Gebäude im Sinne dieses Gesetzes zu melden.

Artikel 16 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.
- ² Der Regierungsrat beschliesst, wann es in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Hansruedi Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1993